

20.02.90

EG - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschlieung des Rates und der im Rat
vereinigten Minister fr das Bildungswesen ber die
schulische Eingliederung behinderter Kinder

Ratsdok. 4534/90

KEP-AE-Nr.: 900347

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
20. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Entwurf

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN

über die schulische Eingliederung behinderter Kinder

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN -

in der Überzeugung, dass sich die Bildungspolitik aller Mitgliedstaaten dahingehend entwickelt, dass behinderte Kinder und Jugendliche in allgemeine Bildungssysteme eingegliedert werden, wobei gegebenenfalls das Sonderschulwesen je nach Staat in unterschiedlichem Masse Unterstützung leistet,

eingedenk ihrer Entschliessungen, in denen diese Politik zum Ausdruck kommt, sowie des Beschlusses des Rates vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS),

in Anbetracht der Erfahrungen mit lokalen Massnahmen mit Modellcharakter im Bildungswesen (HELIOS-Programm) und der Ergebnisse der ersten Europäischen Konferenz über Behinderung und Ausbildung (Rotterdam, 25.-27. Oktober 1989) im Rahmen des HELIOS-Programms,

in der Überzeugung, dass es im Kern nicht mehr darum geht, die schulische Eingliederung behinderter Schüler als wünschenswert anzustreben, sondern dass das Hauptanliegen nunmehr darin besteht, dafür zu sorgen, dass die Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels grössere Dynamik erhalten -

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Bildungspolitik und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bildungssysteme verstärkt um die schulische Eingliederung behinderter Kinder zu bemühen.
2. Die schulische Eingliederung behinderter Kinder muss als wichtiger und unerlässlicher Bestandteil der Förderung der sozialen Eingliederung von Behinderten angesehen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Beziehungen zwischen Familie und Schule sowie zwischen Schule und sozialer Gemeinschaft weiterentwickelt und gefördert werden.

3. Die Arbeit, die die allgemeinen Schulen für behinderte Kinder leisten, sollte die Arbeit der Sonderschulen auf kürzere Sicht ergänzen, wobei die von den Kindern und ihren Eltern getroffene Wahl berücksichtigt wird und von den Bedürfnissen der Kinder und der umfassenden Unterrichtung über die Wahlmöglichkeiten ausgegangen wird. Das im Sonderschulwesen gewonnene Fachwissen und die dort entwickelten Lehrmethoden sollten auch in allgemeinen Schulen zum Nutzen der Kinder eingesetzt werden.
4. Damit Behinderte im Rahmen des HELIOS-Programms eingegliedert werden, sollte die Zusammenarbeit zwischen allen mit behinderten Kindern befassten Einrichtungen, seien es Einrichtungen der schulischen oder der beruflichen Ausbildung, der Berufsvorbereitung, der Gesundheitsfürsorge (einschliesslich psychologischer und paramedizinischer Betreuung) und der sozialen Dienste, gefördert werden.
5. Die verschiedenen Bildungsmöglichkeiten, die sich mit der neuen Technologie bieten, sollten genutzt werden (computergestützter Unterricht, Entwicklung und Einsatz von Unterrichtssoftware, Informationstechnologie und Computer-Kommunikation im Klassenzimmer, Kommunikationshilfen und Hilfsmittel für die Sprachentwicklung).
6. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen erkennen an, dass eine verbesserte schulische Eingliederung nur über besondere zusätzliche Anstrengungen im Bildungswesen erreicht werden kann, und ersuchen die Mitgliedstaaten, bis Juli 1992 einen Bericht über die Massnahmen vorzulegen, die sie auf folgenden Gebieten getroffen haben:
 - i) Verstärkung der Bemühungen um einen positiven Wandel der Rolle der Sondereinrichtungen und ihrer Lehrkräfte, um die Entwicklung der integrierten Ausbildung zu unterstützen; Beispiele hierfür sind
 - Umwandlung der Einrichtungen samt Lehrkörper in Unterstützungsteams und -zentren für die Fortbildung von Lehrern, die weitere Informationen über Behinderung benötigen;
 - Auswahl von Lehrkräften, die an mehreren Schulen unterrichten und behinderten Kindern in allgemeinen Schulklassen Hilfe bieten;
 - Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sondereinrichtungen bei der Entwicklung besonderer Lehrprogramme.
 - ii) Entwicklung einer aktiveren Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen und den anderen lokalen Einrichtungen (Gesundheitsfürsorge, soziale Dienste usw.), um Kontinuität und Kohärenz des Eingliederungsprogramms vorzubereiten, zu fördern und zu gewährleisten.

In dem Bericht jedes Mitgliedstaates sollten die bedeutendsten Leistungen zur Erreichung folgender Ziele hervorgehoben werden:

- Förderung sowohl des Einzelunterrichts als auch anderer an die Bedürfnisse der Kinder angepasster Unterrichtsstrategien;
- Entwicklung von auf den einzelnen zugeschnittenen Lehrplänen, die den spezifischen Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden und die ihre intellektuelle und soziale Entwicklung in vollem Umfang fördern;
- Förderung neuer Technologie als zusätzliche Hilfe für Kommunikation und Lernen in der Schule.

Die Berichte der Mitgliedstaaten sollten der Kommission zur Erstellung eines Gesamtberichts für den Ausschuss für Bildungsfragen sowie den Rat und die Minister für das Bildungswesen vorgelegt werden.

11.05.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Entschlieung des Rates und der im Rat
vereinigten Minister fr das Bildungswesen ber die
schulische Eingliederung behinderter Kinder

Ratsdok. 4534/90

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrt das Bemhen aller Mitgliedstaaten
der Gemeinschaft um eine bestmgliche schulische und
auerschulische Frderung behinderter Kinder, das auch
den bisherigen Schlufolgerungen und Programmen der
Gemeinschaft zur Eingliederung der Behinderten zugrunde
liegt.
2. Der Bundesrat weist jedoch grundstzlich darauf hin, da
die Entscheidung ber Art und Weise dieser Frderung eine
Frage der Bildungspolitik der Mitgliedstaaten und der
Organisation ihres Bildungswesens ist. Die Organisation
des Bildungswesens in Regel- und Sonderschulen, die
Lerninhalte und -methoden, die Lehreraus- und -fortbil-
dung sowie der Lehrereinsatz sind keine Angelegenheiten
der Gemeinschaft, sondern ausschlielich der Mitglied-
staaten und damit in der Bundesrepublik Deutschland der
Lnder. Der Bundesrat verweist im brigen auf seine
Stellungnahme vom 27. November 1987 - Drucksache 404/87
(Beschlu) -.

...

3. Die Vorlage wird außerdem den unterschiedlichen Bedürfnissen der behinderten Kinder nicht gerecht. Die Beschulung dieser Kinder richtet sich nach Art und Umfang ihrer jeweiligen Behinderung und damit nach den individuellen Förderungsbedürfnissen. Über die Integration entscheiden die zuständigen Behörden nach den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten für eine bestmögliche Betreuung.
4. Die Länder sind zu bi- und multilateralem Erfahrungsaustausch über die Beschulung behinderter Kinder bereit. Eine Berichtspflicht gegenüber den Organen der Gemeinschaft wird dagegen abgelehnt, da sie aus den Gemeinschaftsverträgen nicht begründbar ist. Die Kommission ist vielmehr aufzufordern, ihrerseits ihrer Berichtspflicht aus den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 (ABl. C 211 v. 8. August 1987) und dem Beschluß des Rates vom 18. April 1988 (ABl. L 104 v. 13. April 1988) bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen.